



Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 08.12.2015

Vorlagen Nr. 90/2015

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Bauamt

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2016

Beschlussantrag:

Zustimmung zur Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung ab 1.1.2016


Thomas Kayser
Bürgermeister

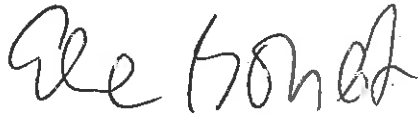
I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
--	--	--

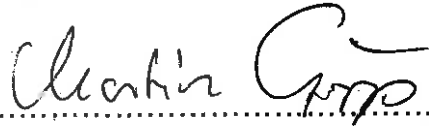
II. Sachvortrag

Gemäß Hinweis des Kommunal- und Prüfungsdienstes des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis war die Abfallwirtschaftssatzung an das aktuelle Muster des Landkreistages Baden-Württemberg anzupassen. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf geänderte Paragraphen, die auf der Neufassung des Abfallwirtschaftsgesetzes basieren. Die geänderten Gebühren wurden berücksichtigt.

Externe Fachleute:



.....
Elke Bossert



.....
Martin Grupp

Beteiligte Ämter:



Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung



Joachim Müller
Amtsleiter
Bauamt

Anlage
Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2016

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen (**Abfallwirtschaftssatzung**) – AbfWS -
vom 01.01.2016**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs.1 des Landesabfallgesetzes
- §§ 2, Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Blaustein am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Aufbau, Aufgaben, Organisation

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt ist im Rahmen der nach Abs. 2 und 3 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i. S. v. § 15 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrWG.
- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 19. September 1996, verlängert am 19. Mai 2006 nach § 6 Abs. 2 und 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenen Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Stadt hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 22. Mai 1995 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen der Abs. 2 und 3 des § 20 Abs. 1 KrWG. Als angefallen und überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 1. Zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragen unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 4. schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (5) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle i. S. v. § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (6) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückeigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen, sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist. dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und-Verwertung vorrangig zu beachten sind.

- (4) Gewerbe-, Handels-, landwirtschaftliche und Industriebetriebe, sowie freiberuflich Tätige, Anstalten und Behörden sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle am Anfallort, getrennt nach Abfälle, zur Beseitigung und zur Verwertung zu sammeln.
- (5) Bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht, solange auf ihnen Abfälle nicht oder nur gelegentlich anfallen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, in besonders gelagerten Härtefällen auf Antrag und jederzeit widerruflich von der Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 zu befreien, wenn die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist. Anträge auf Befreiung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, unter Angabe der Gründe, beim Bürgermeisteramt schriftlich gestellt werden.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitige schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe i. S. d. Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebunden Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) Schlammförmige Stoffe mit mehr als XX % Wassergehalt, (Frau Kögel)
 - c) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. Gefährliche Abfälle i. S. v. § 3 Abs. KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angegliedert werden müssen,

5. Organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden, das gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 5 Abfallarten

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(3) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

1. Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.

(6) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle i. S. v. Abs. 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(7) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle i. S. v. § 3 Abs. 7 KrWG.

(8) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):

Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(9) Landschaftspflegeabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen, ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(10) Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säure, Laugen und Salze.

(11) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs. 10 fallen.

(12) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte i. S. v. § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)

Elektrogroßgeräte i.S. dieser Verordnung sind z.B. Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Elektroherde, Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Flachbildschirme, Monitore.

Elektrokleingeräte i.S. dieser Verordnung sind z.B. Küchenmaschinen, Staubsauger, Fön, Rasierapparat u.s.w.

(13) Bodenaushub:

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(14) Bauschutt:

Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(15) Baustellenabfälle:

Nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(16) **Straßenaufbruch:**

Mineralische Stoffe, die hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet, sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichtigen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 20).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder stationäre oder mobile Sammelstellen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Überlassungspflicht entsteht, bei der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der Stadt selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt, sowie Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.
- (6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWg zu den Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte) zu bringen. Vorhandene Sammelbehälter sind zu benutzen (Bringsystem):

z.B.: Altpapier, Altglas, Garten- und Parkabfälle (Grüngut), Kartonage, Folien, Kunststoffe, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Altholz, Schrott, Alttextilien.

Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Ein Ablagern von Wertstoffen und Abfällen ist nicht zulässig.

(2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im gelben Sack bereitzustellen (Holsystem):

z. B.: verpackungsgleiche Wertstoffe (Kunststoffe, Verbundstoffe, Styropor,...)

(3) Verwertbares Altpapier kann gebündelt bei den Straßensammlungen bereitgestellt werden. Zum verwertbaren Altpapier zählen z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Kataloge und Prospekte. Nicht zum verwertbaren Altpapier zählen z.B. Tütenverpackungen von Milch, Säften usw., Kohle- und Blaupapier, Durchschreibesätze, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, verschmutzte oder nasse Papierabfälle.

(4) Altkleider können auch den Sammlungen gemeinnütziger Organisationen überlassen werden.

(5) Für die Benutzung des Recyclinghofs ist die jeweils aktuelle Benutzungsordnung zu beachten.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs.10) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge oder stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben:

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 12) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Der Standort und die Annahmezeiten der Sammelstelle werden vom Landkreis bekannt gegeben.

Zusätzlich können bestimmte Elektro- und Elektronik-Altgeräte beim Recyclinghof Blaustein abgegeben werden. Die Gerätearten, die angenommen werden, und die ggf. dafür anfallenden Kostenersätze werden öffentlich bekanntgegeben.

Haushaltsübliche Elektro- und Elektronikgroßgeräte können auch nach Anmeldung bei der Stadt und gegen Kostenersatz abgeholt werden. Die Organisation der Abholung erfolgt durch die Stadt. Die Geräte sind am Straßenrand bereitzustellen.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattungen, Behältergemeinschaft

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. Für den Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Kunststoff-Müllnormeimer in DU-Ausführung mit wahlweise 80-Liter, 120-Liter oder 240-Liter Behältervolumen zugelassen. Die Benutzung von Müllsäcken ist nicht erlaubt. Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt.
 2. Zur Entsorgung des Hausmülls von mehr als fünf Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 im gleichen Gebäude oder für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden auf Antrag Normabfallbehälter mit 770-Liter oder 1.100-Liter-Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zur gemeinsamen Nutzung zugelassen.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an die Stadt genutzt, müssen sie abgemeldet und innerhalb eines Monats nach der Abmeldung entleert und gereinigt bei der von der Stadt genannten Rückgabestelle zurückgegeben werden oder bei der monatlich stattfindenden Abholung durch den Entsorger bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn die Stadt zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Es dürfen nur die mit einem Datenträger (Chip) ausgerüsteten DU-Behälter zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (4) Für jeden Haushalt/für jedes Grundstück müssen ausreichen Abfallgefäße – mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 Nr. 1 vorhanden sein. Mehrere Verpflichtete, deren Wohnungen sich in demselben Gebäude befinden, können auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Stadt Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Auf Antrag der betroffenen Überlassungspflichtigen können auch für angrenzende Grundstücke gemeinsame Abfallbehälter zugelassen werden. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird.
- (5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen.
- (6) Für Grundstücke auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 2) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Abs. 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Abs. 5 vorhandenen Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen. Abs. 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften.

Gewerbeabfälle sind von der Abfuhr ausgeschlossen; sie sind vom Besitzer selbst oder einem von ihm beauftragten Transporteure zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen. Auf die eventuelle Führung eines Entsorgungsnachweises und die Transportgenehmigungspflicht wird hingewiesen.

§ 16

Störung der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht dazu verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

§ 18

Haftung

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallbehälter entstehen. Die Benutzer haben die Stadt und den Abfuhrunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die werden solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 19 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Kreisgemeinden zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 3, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

§ 20 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch die Stadt unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 10), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre und mobile Sammelstellen und abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtete haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen i. S. d. Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. verwertbarer Bauschutt, jeweils getrennt nach Betonabbruch, Mauerwerk mit Ziegel, Straßenaufbruch
 2. Altholz nach Altholzverordnung
 3. nicht extra verwertbarer Bauschutt
 4. verwertbare Baustellenabfälle, insbesondere Verpackungen
 5. nicht extra verwertbare Baustellenabfälle

- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind bereits am Anfallort nach folgenden Fraktionen getrennt zu halten:
1. Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)
 2. Abfälle zur Beseitigung
- (5) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig. Diese Nachweise sind grundsätzlich in elektronischer Form zu führen. Für Anlieferungen aus kommunaler Müllabfuhr und aus privaten Haushaltungen sind keine Nachweise erforderlich.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (7) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

IV. Härtefälle

§ 21

Befreiungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 22

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegte Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 23 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 24 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dies nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (5) Die Stadt informiert die Gebührensschuldner mit dem Abfallgebührenbescheid über die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten.

§ 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 2), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 4), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 8), Schrott (§ 5 Abs. 11) und Elektronikgeräteschrott (§ 5 Abs. 12) werden als Jahresgebühr (Haushaltsgrundgebühr) nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen, gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.

Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wen sie allein wirtschaften.

Die **Haushaltsgrundgebühr** beträgt jährlich bei

1	Person	54,30 €
2 - 4	Personen	64,07 €
5 oder mehr	Personen	70,35 €

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgrundgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die **Gewichtsgebühr** beträgt pro kg Restmüll 0,20 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Erstveranlagung eines Gebührenschuldners wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

Für einen 1 – Personen-Haushalt	97 kg
Für einen 2 – Personen-Haushalt	148 kg
Für einen 3 – Personen-Haushalt	195 kg
Für einen 4 – Personen-Haushalt	236 kg
Für einen 5 – Personen-Haushalt	256 kg
Für einen 6 – Personen-Haushalt	303 kg
Für einen 7 – mehr-Personen-Haushalt	347 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 770-Liter-Containern zur Entsorgung von Hausmüll nach § 12 Abs. 4 wird im Falle der Erstveranlagung die Vorauszahlung auf der Basis von 1.848 kg, bei gemeinsamer Nutzung von 1.100-Liter-Containern auf der Basis von 2.640 kg festgesetzt.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§§ 24, 25).

- (2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 6 als hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die **Behältergebühr** ist die Größe der Behälter

80 – 120	Liter	45,91 €
240	Liter	68,86 €
770 – 1.100	Liter	91,82 €

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die **Gewichtsgebühr** beträgt pro kg Restmüll 0,20 €

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Erstveranlagung eines Gebührenschuldners wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

Je 80 – Liter Restmüllbehälter 192 kg

Je 120 – Liter Restmüllbehälter	288 kg
Je 240 – Liter Restmüllbehälter	576 kg
Je 770 – Liter Restmüllbehälter	1.848 kg
Je 1.100 – Liter Restmüllbehälter	2.640 kg

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§§ 24, 25).

- (3) **Gebührensschuldner auf demselben oder unmittelbar benachbarten Grundstück können den erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam benutzen (§ 12 Abs. 4). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, sowie vom zur Zahlung der Gewichtsgebühr berechtigten und verpflichteten Antragsteller unterzeichnet sein.**
- (4) **Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 42,50 € erhoben.**
- (5) **Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben den Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwandes 30,17 € und pro Betriebsstunde eines gemeindlichen Abholfahrzeugs 29,14 € berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.**
- (6) **Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem auf volle 10 kg gerundeten und von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewichts erhoben.**

Die Transportkostenpauschale beträgt je Abholung **25,00 €**

Die Gewichtsgebühr beträgt:

- für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf nach § 15 Abs. 1 je gerundete 10 kg **2,00 €**
- für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferer nach § 15 Abs. 2 je angefangenem Kilogramm **0,20 €**
mindestens jedoch **2,00 €**

- (7) **Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.**
- (8) **Die Abholung von Elektrogroßgeräten nach § 5 Abs. 12 vom Straßenrand (nach Anmeldung) oder vom Recyclinghof erfolgt gegen Transportkostenersatz.**
- (9) **Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Verursacher Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben. Neben den Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwandes 30,17 € und pro**

Betriebsstunde eines gemeindlichen Abholfahrzeuges 29,14 € berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

- (10) Soweit die Stadt Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.
- (11) Gebührenschuldner (§ 23) und Ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe von Erklärungen Fristen setzen.

§ 25

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Bei Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld jeweils am 01. Januar. Beginnt die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 oder 2 folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.

Die Gewichtsgebühr nach § 24 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Registrierung der zur Abfuhr bereit gestellten Abfälle durch die Waage des Sammelfahrzeugs.

Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung.

- (3) Die Jahresgebühren nach § 24 Abs. 1 und 2 und die Vorauszahlungen auf die Gewichtsgebühr nach § 24 Abs. 1 und 2 sind einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig. Sofern der Gebührenschuldner die Stadt ermächtigt, die Gebühr von seinem Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung), so wird die Gebühr zu je der Hälfte für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, für den Zeitraum 01.07. bis 31.12. am 30.09. zur Zahlung fällig.
- (4) Sperrmüllgebühren bei Selbstanlieferung auf dem Recyclinghof sind mit der Anlieferung der Abfälle am bereitgestellten Container zur Zahlung fällig. Für Elektrogroßgeräte sind bei der Abholung der Berechtigungsmarke bzw. bei der Anlieferung auf dem Recyclinghof zur Zahlung fällig.
- (5) In den übrigen Fällen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 26

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt überlassen werden.
 2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
 3. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt; dies gilt auch, wer als Transporteur gegen die Überlassungspflicht verstößt;
 4. entgegen §§ 9, 10 und 11 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/mobilen oder stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 die Anbringung eines elektronischen Datenträgers am Abfallbehälter nicht ermöglicht;
 8. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
 9. entgegen § 17 Abfälle durchsucht oder entfernt;

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Blaustein vom 28.11.2006, zuletzt geändert durch die 3. Satzung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Blaustein, den 08.12.2015

Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaustein, den 08.12.2015
Bürgermeisteramt

Ausgefertigt!
Blaustein, den 09.12.2015

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Thomas Kayser,
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 50 am 11.12.2015